

Ziehung und sonstige Nebenstrafen muß oder kann erkannt werden, wenn dies neben einer der verwirkten Einzelstrafen geboten oder zulässig ist.

§ 419

(1) Die Strafverfolgung von Steuervergehen verjährt in fünf Jahren und, wenn es sich um Steuerordnungswidrigkeiten handelt, in einem Jahre.

(2) Die Einleitung der Untersuchung und der Erlaß eines Strafbescheids unterbrechen die Verjährung gegen den, gegen den sie gerichtet sind.

(3) Bei Steuervergehen, die die Wechselsteuer betreffen, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist.

§ 468

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat der *Reichsfinanzhof* über diese Frage entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* nicht vor, sind die Fragen jedoch von Finanzbehörden oder *Finanzgerichten* zu entscheiden, so hat das Gericht das Strafverfahren auszusetzen, bis über die Fragen rechtskräftig entschieden worden ist. Entschidet der *Reichsfinanzhof*, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Ergeht keine Entscheidung des *Reichsfinanzhofs*, so hat das Gericht, wenn es von der rechtskräftigen Entscheidung des *Finanzamts* oder der